

Gründungsakt der Gesellschaft „Italiano Semplicemente“

(Gesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht)

Am 21. März des Jahres 2017 wurde die Gesellschaft „Italiano Semplicemente“ gegründet, die – ohne Gewinnerzielungsabsicht – das Ziel verfolgt, die italienische Sprache und Kultur in der Welt zu fördern.

Mit diesem Ziel hat man sich vorgenommen,

- die italienische Kultur und Sprache mittels des Internets zu verbreiten,
- Projekte in Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit Schulen und solchen öffentlichen und privaten Institutionen durchzuführen, die unser Ziel teilen,
- Sprachkurse für jedes Niveau zu realisieren,
- Initiativen zu planen und zu organisieren, die auf die Förderung der Techniken des Lehrens einer Sprache gerichtet sind,
- Wettbewerbe, Auszeichnungen, Treffen, Zusammenkünfte und andere Veranstaltungen zu organisieren, um die Ziele der Gesellschaft zu erreichen.

Um ihre Ziele zu verfolgen, wird die Gesellschaft

- die Internetseite italianosemplimente.com benutzen für die Herstellung von Lektionen in Textform, per Audio und Video und ihre Aktivität fördern mittels Google, Youtube, Twitter, Facebook, Instagram und anderen sozialen Netzwerken,
- Kontakte herstellen zu italienischen und ausländischen Sprachschulen und anderen öffentlichen und privaten Institutionen (Botschaften, Konsulate, Fluggesellschaften, Zeitungen, Zeitschriften usw.),
- Räumlichkeiten anmieten, auch für Rechnung Dritter,
- Mittel sammeln, um die Aktivitäten der Gesellschaft zu finanzieren, vor allem unter Ausnutzung mit den Zielen des Statuts der Gesellschaft übereinstimmender Quellen, inbegriffen der Beitrag für den Beitritt zur Gesellschaft, Spenden von Privatpersonen und juristischen Personen, finanzielle Mittel öffentlicher Einrichtungen und nationaler und internationaler Organisationen Einrichtungen für Projekte und Programme,
- Zweigstellen oder Stützpunkte eröffnen, wo es geeignet ist,
- sich üblicherweise zu honorierender Leistungen professioneller Kräfte versichern, auch zurückgreifend auf solche der eigenen Gesellschaft,
- nach vorausgehender ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Kommunikation mit den zuständigen Steuer- und Verwaltungsbüros unternehmerische Aktivitäten verbunden mit einer sozialen Aufgabe entfalten.

Die Ordnung der Gesellschaft ist im beigefügten Statut enthalten, unterschrieben von den Gründern der Gesellschaft als integraler Bestandteil des hier vorliegenden Gründungsakts:

Statut der Gesellschaft

Art. 1 - Name und Sitz der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft ist mit dem Namen „Italiano Semplicemente“ gegründet worden.
2.
Die Gesellschaft ist überparteilich, unbefristet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
3.
Die Aktivitäten der Gesellschaft und das Verhältnis ihrer Mitglieder werden durch dieses Statut und in Übereinstimmung mit den Regeln des „codice civile“ geregelt.
4.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rom.

Art. 2 - Ziele der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft „Italiano Semplicemente“ verfolgt die folgenden Ziele:

- die Verbreitung der italienischen Sprache und Kultur in der Welt,
- die Realisierung von Sprachkursen für jedes Niveau.

Zur Verfolgung ihrer Ziele dient folgendes:

- Nutzung der Internetseite italianosemplicemente.com durch Erarbeitung von Lektionen in Textformat, per Audio und Video sowie Verbreitung ihrer Aktivitäten mittels Google, Youtube, Twitter, Facebook, Instagram und anderer sozialer Netzwerke,
- Planung und Organisierung von Initiativen für die Verbreitung von Methoden für die Vermittlung einer neuen Sprache,
- Durchführung von Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen und öffentlichen und privaten Instituten, sowohl italienischen als auch ausländischen, die die Zielstellungen der Gesellschaft teilen,
- Organisation von Wettbewerben, Auszeichnungen, Treffen, Tagungen, Treffen und anderen Kundgebungen, die der Erreichung der Ziele der Gesellschaft dienen,
- Kontakte zu italienischen und ausländischen Sprachschulen und anderen öffentlichen und privaten Institutionen (Botschaften, Konsulate, Fluggesellschaften, Zeitungen, Zeitschriften etc.),
- Anmietung von Räumen, auch für Rechnung Dritter,
- Sammeln von Geldern zur Finanzierung der Aktivitäten der Gesellschaft unter Inanspruchnahme aller Quellen, die mit den statuarischen Zielen übereinstimmen, unter Einbeziehung eingeschlossen die Beiträge zum Beitritt der Gesellschaft, private Spenden und solche juristischer Personen, Nutzung staatlicher Mittel und nationaler und internationaler Organisationen zur Förderung von Projekten und Vorhaben,
- Gründung neuer Sitze und Büros, wo es nützlich erscheint,
- Inanspruchnahme professioneller normalerweise entgeltlicher Leistungen unter Einbeziehung solcher der eigenen Mitglieder.

2.

Die Gesellschaft bietet ihre Aktivitäten ihren Mitgliedern aber auch Nichtmitgliedern an, je nach individuellen Bedürfnissen.

3.

Sofern die Mitglieder es für nützlich halten, kann die Gesellschaft auch unternehmerische Aktivitäten entfalten, die mit ihrem sozialen Gegenstand verbunden sind.

Art. 3 – Aktivitäten der Gesellschaft

Die Gesellschaft „Italiano Semplicemente“ bedient sich zur Erreichung ihrer Ziele vor allem der persönlichen unentgeltlichen Leistungen ihrer eigenen Mitglieder. Den Mitgliedern steht lediglich die Erstattung ordnungsgemäß nachgewiesener Ausgaben zu.

Art. 4 – Anforderungen für den Beitritt

1.

Die Gesellschaft „Italiano Semplicemente“ steht all jenen offen, die an der Realisierung der beschriebenen Ziele interessiert sind und jeweils die Ideale der Gesellschaft teilen.

2.

Der Beitritt der Mitglieder wird auf schriftliche Anfrage vom Direktorium beschlossen. In der Anfrage soll der Antragsteller explizit erklären, das vorliegende Statut ohne Vorbehalt zu akzeptieren.

Art. 5 – Rechte und Pflichten der Gesellschafter

1.

Die Gesellschaft ist geleitet von demokratischen Prinzipien, Gleichheit und Freiheit.

2.

Alle Mitglieder sind angehalten, die Regeln dieses Statuts zu respektieren sowie ein etwaiges internes Regelwerk, entsprechend den Beschlüssen.

3.

Jedes Mitglied kann in jedem Moment und ohne Auflagen aus der Gesellschaft austreten.

4.

Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme in der Versammlung der Mitglieder.

5.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten der Gesellschaft teilzunehmen.

6.

Alle Mitglieder haben das Recht, auf die Dokumente der Gesellschaft zurückzugreifen.

Art. 6 – Ausschluss aus der Gesellschaft

1.

Jeder, der in die Gesellschaft aufgenommen wurde, kann ausgeschlossen werden, falls wesentliche Verstöße gegen statutarische Pflichten vorliegen oder aus anderen wichtigen Gründen.

2.

Der Ausschluss ist vom Direktorium zu beschließen und mit Begründung dem Betroffenen mitzuteilen. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Betroffene die Versammlung der Mitglieder anrufen, die dann endgültig beschließt.

Art. 7 – Mittel der Gesellschaft

1.

Die Gesellschaft entnimmt die Mittel für ihre Aktivitäten aus folgenden Quellen:

- Mitgliedsbeiträge, sofern vorgesehen,
- zusätzliche Beiträge der Mitglieder oder privater Personen, Spenden, testamentarische Verfügungen, Abgaben und hieraus resultierende Erstattungen öffentlicher Verwaltungen auf Grundlage von Vereinbarungen oder durch Verrechnung oder aus der Finanzierung von Projekten und Aktivitäten,
- Beiträge von internationalen Einrichtungen,
- Eingänge aus geschäftlichen und produktiven Aktivitäten in Übereinstimmung mit Steuergesetzen,
- bewegliches und bewegliches registriertes Vermögen und Immobilienvermögen der Gesellschaft,
- jeglicher anderer Beitrag, der nützlich ist, die soziale Teilhabe zu steigern, sofern in Übereinstimmung mit den Regeln des Gesetzes und der Ordnung.

2.

Der Mitgliedsbeitrag wird vorgeschlagen durch das Direktorium und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3.

Der Gesellschafter hat keine Rechte auf den Mitgliedsbeitrag oder sonstige abgeführte Beiträge. Er kann weder die Rückerstattung im Fall seines Austritts oder seines Ausschlusses oder im Falle der Auflösung der Gesellschaft verlangen.

4.

Es ist nicht gestattet – auch nicht in indirekter Weise – Gewinne oder Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit auszugeben, ebenso finanzielle Bestände, Reserven oder Kapital während der Existenz der Gesellschaft anzugreifen, es sei denn, die Zuwendung oder Ausgabe sind vom Gesetz gefordert.

Art. 8 – Wirtschaftsplan der Gesellschaft

1.

Das Bilanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

2.

Das Direktorium erstellt den vorläufigen Haushaltsplan und die Schlussbilanz.

3.

Der vorläufige Haushaltsplan und der Jahresabschluss müssen bis zum April eines jeden Jahres durch die ordentliche Gesellschafterversammlung bestätigt werden.

4.

Die Haushaltspläne müssen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder innerhalb von 15 Tagen vor ihrer Bestätigung ausliegen.

Art. 9 – Organe der Gesellschaft

1.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Gesellschafterversammlung
- das Direktorium
- der Präsident
- der Vizepräsident

2.

Alle Ämter sind gewählt und unbesoldet.

Art. 10 – Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Gesellschaft.

2.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Präsidenten der Gesellschaft geleitet oder – im Falle seiner Abwesenheit – durch den Vizepräsidenten.

3.

Die Gesellschafterversammlung muss durch den Präsidenten wenigstens einmal im Jahre für die Bestätigung der Haushaltspläne einberufen werden oder falls wenigstens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

4.

Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einladung wird an die einzelnen Mitglieder verschickt oder erfolgt mittels Aushang am Sitz der Gesellschaft wenigstens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung. Die Einladung muss den Ort, den Tag, die Stunde der Versammlung und die zu behandelnden Themen enthalten.

5.

Die Versammlung beschließt mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ausgenommen im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder der Änderung des Statuts. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, entweder in Person oder vertreten, sofern der jährliche Mitgliedsbeitrag, sofern vorgesehen, bezahlt wurde.

6.

Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Jeder Gesellschafter kann bis zu zwei Vollmachtgeber vertreten.

7.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, unterschrieben durch den Präsidenten und den Protokollführer, das am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird und allen Gesellschaftern zur Einsichtnahme zu Verfügung steht.

Art. 11 – Ordentliche Gesellschafterversammlung

1.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist ordnungsgemäß besetzt und beschlussfähig bei erstmaliger Einberufung mit einer Anwesenheit von 51 % der Mitglieder und im Falle ihrer zweiten Einberufung mit jeglicher Anzahl der anwesenden Mitglieder.

2.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung

- bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Direktoriums,
- erörtert und bestätigt Jahresabschluss und den vorläufigen Haushaltsplan,
- bestätigt die geplanten Aktivitäten der Gesellschaft auf Vorschlag des Direktoriums,
- erörtert und bestätigt eventuelle Regularien, die das Leben der Gesellschaft ordnen.

Art. 12 – Außerordentliche Gesellschaftsversammlung

1.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist ordnungsgemäß konstituiert und beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder, ausgenommen der Fall, dass die Auflösung der Gesellschaft vorgesehen ist.

2.

Die außerordentliche Gesellschafterversammlung ist zuständig

- für Änderungen des Statuts auf Vorschlag des Direktoriums oder wenigstens eines Drittels der Mitglieder,
- für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft und die Zuweisung ihres Vermögens.

3.

Die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft bedarf nicht des Beschlussquorums der vorstehenden Beschlussgegenstände dieses Artikels.

Art. 13 - das Direktorium

1.

Die Gesellschaft wird durch ein Direktorium geführt bestehend aus mindestens 3 und höchstens 6 Teilnehmern, gewählt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder. Das Direktorium besteht für die Dauer von 3 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

2.

Das Direktorium bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Präsidenten der Gesellschaft, den Vizepräsidenten und den Sekretär.

3.

Das Direktorium tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, und zwar auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder. Die Beschlüsse des Direktoriums sind gültig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und der Beschluss mit Mehrheit der Stimmen gefasst wurde.

4.

Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- den Jahresabschluss und den vorläufigen Haushaltsplan zur Bestätigung vorzulegen,
- den Ausschluss eines Mitglieds nach Maßgabe der Regelungen in Art. 5 dieses Statuts zu beschließen
- in der nächstfolgenden Sitzung auf Vorschlag des Präsidenten die in die eigene Zuständigkeit fallenden Maßnahmen für Dringlichkeitsfälle zu bestätigen.

5.

Im Fall der Beendigung des Amtes durch ein oder mehrere Mitglieder des Direktoriums, veranlasst das Direktorium ihre Ersetzung durch Benennung der jeweils nicht gewählten Mitglieder je nach den erhaltenen Stimmen. Im Fall der Amtsaufgabe von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Direktoriums muss der Präsident die ordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl des gesamten Direktoriums einberufen.

Art. 14 - Der Präsident der Gesellschaft

1.

Der Präsident der Gesellschaft wird vom Direktorium aus dem Kreis seiner Mitglieder und mit Mehrheit der Stimmen gewählt. Er hat den Vorsitz inne auf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und im Direktorium.

2.

Der Präsident übt sein Amt für die Dauer der Amtsinhaberschaft des Direktoriums aus und verliert sein Amt mit Beendigung des Mandats des Direktoriums oder durch freiwillige Amtsaufgabe oder durch eventuelle Abberufung auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.

Der Präsident vertritt die Gesellschaft gesetzlich gegenüber Dritten und in Rechtsangelegenheiten.

4.

Der Präsident führt die gewöhnlichen Geschäfte auf der Grundlage der Direktiven der Gesellschafterversammlung und des Direktoriums, in dringenden Fällen kann er auch außergewöhnliche Maßnahmen treffen, die sodann in der nächstfolgenden Sitzung des Direktoriums bestätigt werden müssen. Der Präsident legt gegenüber dem Direktorium über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

5.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in all seinen Aufgabenbereichen und vertritt diesen, wenn jener an der Ausübung seiner Funktionen gehindert ist.

Art. 15 – Die Auflösung der Gesellschaft

1.

Die Auflösung der Gesellschaft wird durch die außerordentliche Gesellschafterversammlung beschlossen mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ seiner Gesellschafter. Das Restvermögen der Gesellschaft soll einer Gesellschaft mit ähnlicher Zielstellung zugeordnet werden oder für nützliche öffentliche Ziele verwendet werden.

Art. 18 – Verbleibende Aufgaben

Soweit im vorliegenden Statut nicht geregelt, gelten die einschlägigen Gesetze.